



**Veterinäramt  
und Lebensmittelüberwachung**  
Fachbereich  
Lebensmittelüberwachung

**Dienstgebäude**  
Erstetter Straße 58  
71522 Backnang

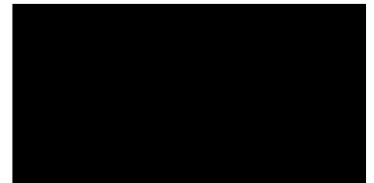
**Auskunft erteilt**

**Unser Zeichen**

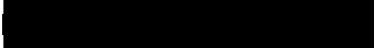
Bitte bei Antworten immer angeben  
421/2022 VIG-FragDenStaat\_021

6. Februar 2023

**Ihre Nachricht vom/Zeichen**  
Ihre Nachricht/Zeichen



## Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Sehr geehrte(r)   
mit E-Mail vom 19.11.2022 haben Sie über das Internetportal „FragDenStaat“  
einen Antrag auf Herausgabe von Informationen bezüglich lebensmittelrechtlicher  
Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Leo´s Fischhalle“ in Waiblingen  
nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Es ergeht folgende

### I. Entscheidung

1. Sie erhalten zu Ihrer Frage 1. und Frage 2. Satz 1 in dieser Entscheidung, die Information wann die beiden letzten Betriebskontrollen stattgefunden haben und ob es dabei zu Verstößen kam.
2. Sie erhalten zu Ihrer Frage 2. Satz 2 über die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, diese per E-Mail zugesandt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

### II. Begründung:

#### 1. Sachverhalt

Am 19.11.2022 haben Sie einen Antrag per E-Mail über die Internetplattform „FragDenStaat“ auf Informationszugang nach dem VIG gestellt. Sie möchten folgende Informationen erhalten:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:  
Leo´s Fischhalle  
Lange Straße 45  
71332 Waiblingen

**Telefon (Zentrale)**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

**VVS Anschluss**  
Bahnhof  
REMS-MURR-KREIS.DE



2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Dem Betreiber von Leo's Fischhalle wurde, als am Verfahren beteiligtem Dritten, mit einem Anhörungsschreiben die Gelegenheit eingeräumt, sich zu Ihrer VIG-Anfrage zu äußern. Davon hat er Gebrauch gemacht und durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt vollständige Akteneinsicht beantragt. Außerdem wurden von seinem Bevollmächtigten Gründe vorgetragen, die gegen die Erteilung der VIG-Auskunft sprechen. Auch wurde vom Betreiber von Leo's Fischhalle das Angebot gemacht, die gewünschten Informationen gemeinsam mit Ihnen zu erörtern. Da Sie sich bislang nicht dazu geäußert haben, gehen wir davon aus, dass Sie dieses Angebot nicht wahrnehmen wollen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **Zu I.1**

Gem. § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Dieser Anspruch auf freien Zugang der oben genannten Daten besteht nur, soweit kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund i.S.v § 3 VIG vorliegt. Hierauf wird im Rahmen der Ermessensentscheidung weiter eingegangen.

Zuständig ist die nach Landesrecht zuständige Stelle. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörde. Somit ist hier das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamt Rems-Murr-Kreis zuständig.

Die Informationen nach dem VIG werden nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss gemäß § 4 Abs. 1 VIG hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet ist. Sie haben am 19.11.2022 einen schriftlichen Antrag über die Online-Plattform „FragDenStaat“ gestellt, welcher inhaltlich bestimmt ist. Aus Ihrem Antrag ist ersichtlich welche Informationen Sie zu welchem Betrieb ersuchen.

Gemäß § 4 AGVIG darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Nach I.3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Somit ist die Voraussetzung erfüllt.

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Bekanntgabe der Termine der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen ist geeignet, da sie den Zweck, Ihnen die beantragten Informationen zugänglich zu machen fördert. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da es keine mildere, gleich gut geeignete Maßnahme gibt. Außerdem ist die Bekanntgabe der gewünschten Information auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Information nach den beiden letzten Kontrollen höher zu bewerten ist als das Interesse des Betreibers auf Stillschweigen der Information. Die Bekanntgabe der letzten beiden Termine der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und die Mitteilung, ob Verstöße entdeckt wurden, stellt auch keinen Beschränkungs- oder Ablehnungsgrund dar. Somit werden Ihnen diese Termine angegeben.

Die beiden letzten Kontrollen haben an folgenden Terminen mit angegebenem Ergebnis stattgefunden:

- 1) 10.08.2020, Verstöße
- 2) 19.11.2020, Verstöße

## **Zu I.2**

Sie haben in Ihrem Antrag um die Herausgabe der Informationen auf elektronischem Weg gebeten. Wie oben bereits geprüft ist ihr Antrag hinreichend bestimmt und enthält alle wichtigen Informationen. Die Herausgabe der von Ihnen gewünschten Informationen ist verhältnismäßig. Das bedeutet, dass die Herausgabe der Informationen geeignet, erforderlich und auch angemessen ist.

Die Herausgabe der Informationen ist geeignet, da hierdurch der Zweck des VIG, nämlich die Information der Verbraucher gefördert wird. Außerdem ist die Maßnahme erforderlich da es kein milderes, gleich geeignetes Mittel gibt. Die Maßnahme ist angemessen, da sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Durch die Bekanntgabe der Informationen sind die Nachteile für den betroffenen Betrieb geringer zu bewerten als die Vorteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit in Form einer transparenten Lebensmittelüberwachung.

Der Bevollmächtigte des Betreibers hat Einwendungen vorgebracht.

§ 3 Satz 1 Nummer 2 VIG nennt Ausschluss- und Beschränkungsgründe wegen entgegenstehender privater Belange.

§ 3 Satz 1 Nummer 2 a VIG regelt, dass die Beantragung zu personenbezogener Daten einen solchen privaten Belang darstellt. Im VIG selbst ist keine Definition der personenbezogenen Daten zu finden, man verwendet die Definition aus der Datenschutz-Grundverordnung. Hiernach sind personenbezogene Daten als Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen definiert. § 3 Satz 4 VIG verweist auf das Informationsfreiheitsgesetz, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG muss das Informationsinteresse des Antragsstellers über die schutzwürdigen Interessen des Dritten überwiegen. Hier ist eine Abwägung vorzunehmen: Sie, als Antragsteller, berufen sich auf Ihr Recht auf Information nach dem VIG. Der Betreiber beruft sich auf entgegenstehende private Belange in Form von personenbezogenen Daten. Da jedoch bei der Information an Sie alle personenbezogenen Daten aus den Besuchsberichten entfernt wurden, überwiegt Ihr Interesse an der Informationsweitergabe.

Somit wären in Bezug auf die personenbezogenen Daten die Weitergabe der geforderten Informationen verhältnismäßig, zumal die Bezeichnung des angefragten Betriebes nicht als personenbezogene Angabe zu sehen ist, sondern es sich um den Namen des Gewerbebetriebes handelt.

Des Weiteren sieht der Anwalt des Betreibers die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die dadurch offenbart werden, als einen Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 Satz 1 Nr. 2 c VIG. Die Informationen, die an Sie weitergegeben werden sollen, enthalten keine solchen Informationen, die explizit in § 3 Satz 1 Nr. 2 c VIG genannt sind. Hier muss auch eine Abwägung getroffen werden; für diese Abwägung kann man § 2 Abs. 1 VIG heranziehen, hier ist genau geregelt zu welchen Informationen ein Anspruch auf Zugang besteht. Der Anwalt des Betreibers sieht in der Übermittlung der Informationen eine Gefährdung für die Geschäfte des Betreibers; diese Befürchtung ist allerdings unbeachtlich, weil es sich bei den angefragten Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Der Bevollmächtigte des Betreibers beruft sich auch auf den Schutz des Grundgesetzes. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beschreibt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches die personenbezogenen Daten schützt. Art. 12 GG i.V.m. Art. 14 GG schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die genannten Artikel unterliegen jedoch einem Schrankenvorbehalt und dürfen vom Gesetzgeber eingeschränkt werden. Dies geschieht durch das VIG.

Wir werden Ihnen die betroffenen Besuchsberichte der beiden Kontrollen bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, per E-Mail übermitteln. Die Übermittlung der Besuchsberichte erfolgt frühestens eine Woche nach Übersendung dieser Entscheidung. Durch diese Verzögerung soll dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben werden, Rechtsmittel einzulegen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die VIG-Auskunft Ihrem privaten Gebrauch dient. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung.

Der in diesem VIG-Verfahren drittbetroffene Betrieb erhält ebenfalls eine Ausfertigung dieser Entscheidung zugesandt.

### **Zu I.3**

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, das heißt Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche Interesse an dem Informationszugang an Verbraucher ist durch das Bedürfnis der Verbraucher auf zeitnahe, umfassende Information über lebensmittelrechtliche Belange gegeben.

#### **Zu I.4**

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Diese Entscheidung ergeht somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebührenfrei.

#### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

